

RS OGH 1992/10/22 1Ob599/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1992

Norm

UbG §2

UbG §3

Rechtssatz

Aus dem Zusammenhang der §§ 2 und 3 UbG ergibt sich zwingend, daß die Anhaltung in einem geschlossenen Bereich einer Anstalt oder Abteilung stets nur unter den im § 3 UbG umschriebenen Voraussetzungen zulässig, dann aber auch geboten ist, ohne Unterschied, ob die betroffene Person auf eigenes Verlangen (§ 4 UbG) oder gegen den ohne ihren Willen (§ 8 UbG) aufgenommen wird. Für eine "freiwillige" Anhaltung oder Betreuung eines Patienten in einem geschlossenen Bereich einer Anstalt oder Abteilung ohne Unterbringung im Sinne des § 2 UbG bietet das Gesetz keine Handhabe.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 599/92
Entscheidungstext OGH 22.10.1992 1 Ob 599/92
Veröff: JBI 1993,455

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0075848

Dokumentnummer

JJR_19921022_OGH0002_0010OB00599_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at